

Die Abstammung
der
Fürsten von Windisch-Grätz,

eine Gegenschrift zu Dr. C. Tangl's Aufsatz,

von

Johann Gebhard,

Kanonikus des Kollegiat-Kapitels auf dem Wyssegrad in Prag.

In der im XV. Hefte der „Mittheilungen“ enthaltenen Abhandlung des verstorbenen Dr. Karlmann Tangl über die Herren von Windisch-Grätz ist unter andern auch die Ansicht ausgesprochen, daß der Stammbaum der Windisch-Gräzer keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen könne, da er die Probe der wissenschaftlichen Kritik nicht aushalte. Zur Begründung dieses Ausspruches hat sich Dr. Tangl jedoch auf Behauptungen gestützt, welche zum Theile auf unerwiesenen Voraussetzungen beruhen, zum Theile auch ganz irrig sind. Dies nachzuweisen ist der Zweck der nachstehenden Auseinandersetzung, in welcher durchaus keine Geschichte der Windisch-Gräzer gebracht, sondern aus dieser nur so viel aufgenommen werden soll, als zum Verständniß der Berichtigung nothwendig ist. *)

I.

Die Fürsten von Windisch-Grätz betonen ihre Abstammung von dem alten Dynastengeschlechte der Grafen von Weimar (Wimar-Drlamünde).

*) Die Redaktion hält trotz dieser „Gegenschrift“ die Frage über die Abstammung des fürstl. Hauses von Windisch-Grätz für eine derzeit noch offene; sie glaubte aber ihre Objectivität in dieser Sache dadurch am besten zu wahren, wenn sie das audiatur et altera pars befolgt.

Sie bezeichnen zunächst als ihren Stammvater den Markgrafen Ulrich in Kärnten, welcher nach der Mitte des elften Jahrhunderts häufig in den Urkunden der südöstlichen Alpenländer erscheint und im Jahre 1070 gestorben ist. Dieser Markgraf Ulrich war aus dem Hause Weimar, denn sein Vater Poppo war ein Graf von Weimar, welcher durch seine Vermählung mit der reichen Stirianer Gräfin Azzica nach dem Südosten Deutschlands kam und da einen neuen Zweig der Weimarer begründete. Markgraf Ulrich heiratet um das Jahr 1062 die hinterlassene Braut seines Onkels Wilhelm, Markgrafen von Meissen — die ungarische Königstochter Sofia.

Aus dieser Ehe waren drei Söhne entsprossen: Poppo, Ulrich und Weriant. — Weriant, des Markgrafen Ulrich jüngerer Sohn, führte das Prädikat „von Greze“. Von diesem Weriant von Grez haben nun die Windisch-Gräzer sowohl ihren Ursprung als auch ihre Benennung; sie hießen anfänglich „Grezer“, nannten sich jedoch seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zur genaueren Bezeichnung „Windisch-Gräzer“.

Da Dr. Tangl zunächst die Weimarische Abstammung des genannten Markgrafen Ulrich in Abrede stellt, so ist es angezeigt, die Beweise anzuführen, welche für diese Abstammung sprechen. Diese finden sich in den schriftlichen Zeugnissen zweier Chronisten, nämlich des gleichzeitigen Lamberts von Hersfeld*) und dann des sächsischen Annalisten.

Lambert erzählt, daß sich im Kriege gegen die Ungarn im Jahre 1061 unter den deutschen Heerführern vorzüglich Wilhelm Markgraf in Thüringen (und Meissen — aus dem Hause Weimar) ausgezeichnet habe, der zwar in feindliche Gefangenschaft gekommen sei, aber durch seine bewundernswerthe Tapferkeit, seinen ausharrenden Muth und durch hohen fürstlichen Edelstimm sich die Verehrung der Ungarn und die Freundschaft des Königs Bela I. und der Söhne desselben, Geisa und Ladislaus, in dem Maße gewonnen habe, daß der König ihn aus der Haft entließ und zugleich versprach, ihm seine Tochter Jozada (Sofia) zur Gemahlin zu geben.

*) Lambert ad an. 1061 bei Pertz V. pag. 161, 162.

Im nächsten Jahre machte sich Markgraf Wilhelm mit großem Gefolge und reicher Ausstattung auf den Weg nach Ungarn, er wurde aber in seinem zweiten Nachtlager vom plötzlichen Tode ereilt. Die Markgrafschaft Meissen erhielt sein Bruder Otto von Orlamünde, die Braut Wilhelms aber bekam Udalrich, Markgraf der Kärntner, sein Verwandter (cognatus suus).

Ueber dieses Verwandtschaftsverhältniß gibt uns näheren Aufschluß der sächsische Annalist in seinem berühmten Geschichtswerke, welches bis zum Jahre 1139 reicht, so daß dessen Verfasser in einer Zeit und in einem Lande lebte, wo er die Genealogie der Weimarer Grafen genau wissen konnte. Derselbe sagte zum Jahre 1062: *)

„Die beiden Markgrafen Wilhelm und Otto hatten einen Bruder Poppo, der einen Sohn Ulrich hatte, welcher Sofia, die Schwester des Königes von Ungarn, Ladislaus, zur Gemahlin hatte; diese gebar ihm den jüngeren Ulrich, der die Tochter des Grafen Ludwig, Adelheid, geehlicht hat“.

Aus dem Angeführten ist nun klar ersichtlich, daß der Kärntner Markgraf Ulrich aus dem Hause der Grafen von Weimar abstammte.

Der bestimmten Aussage der angeführten Chronisten entgegen behauptet nun Dr. Tangl, daß Ulrich, der Markgraf der Kärntner, kein Sohn des Grafen Poppo von Weimar, sondern ein Graf aus Baiern gewesen sei, wie solches der k. bayerische Reichsarchiv-Sekretär Muffat in einer Abhandlung nachgewiesen habe.

Zur Widerlegung dieser Behauptung könnten wir uns einfach auf eine Abhandlung Koch-Sternfeld's berufen, der diesen Gegenstand unter der Aufschrift: „Ueber die Thüringer aus dem Hause Weimar als Markgrafen in Krain“ besonders besprochen, und die Unhaltbarkeit der Ansicht Muffat's deutlich auseinandergesetzt hat. **) Da aber diese Abhandlung nicht Jedem leicht zur

*) Pertz M. VI. pag. 693.

**) Notizblatt B. VI. Nr. 2 — als Beilage zum Arch. f. R. öst. G. D.

Hand ist, so dürfte es nicht unangemessen sein, wenn wir das Wichtigste aus derselben mittheilen.

Muffat behauptet, Markgraf Ulrich von Kärnten (1037 — 1070) und seine Söhne seien nicht thüringischer, sondern bairischer Abstammung. Nach der mütterlichen, oder vielmehr großmütterlichen Seite hat dieses seine Richtigkeit, denn Ulrich's Großmutter Williberge war die letzte aus dem berühmten bairischen Geschlechte der Grafen von Sempt-Ebersberg. Aus der zweiten Ehe der Gräfin Williberge mit dem Grafen Wezelin von Istrien war Azzica entsprossen, welche, dem Grafen Poppo von Weimar vermählt, die Mutter unseres Markgrafen Ulrich war.*)

Azzica erscheint mit Mutter und Sohn in einer Urkunde vom Jahre 1040.**)

Daß aber Markgraf Ulrich auch von väterlicher Seite bairischer Abstammung gewesen sei, will Muffat aus einer Urkunde von Aquileja aus dem Jahre 1102 herleiten.***)

Vermöge dieser Urkunde schenkt Wodalrich, der Sohn des weiland Grafen Wodalrich und die Gemalin desselben, Adelheid, verschiedene Güter an die Kirche der hl. Maria und des hl. Hermagoras in Aquileja.

Unter den vielen namentlich aufgezählten Gütern in Istrien und Krain kommen mehrere vor, welche urkundlich im Besitze des im Jahre 1070 verstorbenen Markgrafen Ulrich gewesen sind.

Da nun der Aussteller der Urkunde sich einen Sohn des Grafen Wodalrich nennt, und Orte an Aquileja gibt, welche

Der Aufsatz Koch-Sternfeld's ist vom 12. Juni 1855, zwei Monate später als jener Muffat's.

*) Schölliner's Abhandlung über Gerbirge von Geisfeld, mit Stammtafeln der Grafen Sempt-Ebersberg in Verbindung mit den Grafen von Weimar in Kärnten.

***) Rubeis monumenta Ecclesiae Aquilej. Col. 535 An. 1040: Qualiter illustris Azzica totius nobilitatis compos, patre Vezellino et Vilpurgie nobilissima matre, Istriensium quondam Comite et Comitissa procreata. . . Dat igitur praedicta Domina Azzica, consensu D. Vilpurgis, matris suae adhuc viventis, et consensu D. Udalrici filii sui.

***) Rubeis monumenta Eccles. Aquilej. pag. 335.

in Krain und Istrien gelegen und früher in den Händen des Markgrafen Ulrich waren, so sei dieses ein offener Beweis, daß der Vater des Ausstellers der Schenkungsurkunde Markgraf sowohl in Istrien als auch in Krain gewesen. Die besondere Wichtigkeit der Urkunde, sagt Muffat, liege aber in dem Umstande, daß beide Gatten gleich im Eingange derselben bekennen, daß sie nach dem bairischen Gesetze leben.

Aus diesem Geständnisse, schließt Muffat, gehe unläugbar hervor, daß der Urkundenaussteller seiner Geburt nach ein Baier sei, daß somit auch sein Vater, jener Markgraf Ulrich von Kärnten, von bairischer Abstammung gewesen sein müsse, und daß somit die Annahme, es habe dieser Markgraf Ulrich dem Hause Weimar angehört, grundlos sei.

Diese Schlußfolgerung Muffat's, so naheliegend sie auf den ersten Anblick auch erscheint, ist doch eine verfehlte, denn sie trägt zu weit.

Der Ausdruck „lege vivere Baivariorum“ beweist wohl, daß die Urkundenaussteller sich der bairischen Rechtsnormen bedienen, keineswegs aber, daß sie von bairischer Herkunft sind.

Ein Hinblick auf die in den Ländern des südöstlichen Deutschlands damals bestehende Gerichtsgepflogenheit wird das berichtigende Verständniß vermitteln.

In diesen Ländern lebten die Abkömmlinge von drei verschiedenen Nationalitäten, der deutschen, der slavischen und der longobardischen unter und neben einander.

Die Giltigkeit der juridischen Handlungen ward aber nicht nach einem einzigen, im Lande allgemein geltenden Rechte beurtheilt, sondern nach den verschiedenen eigenthümlichen Einrichtungen jener Nation, welcher die Betheiligten angehörten. Die Italiener bedienten sich der longobardischen, die Slaven der slavischen, die Deutschen der bairischen Formen. Für die Deutschen war hier das bairische Recht maßgebend geworden, weil wegen der früheren Vereinigung des Herzogthums Kärnten mit Baiern das bairische Recht und die bairischen Gerichtsformen angewendet wurden, da auch der größte Theil der deutschen Einwohner aus Baiern gekommen war.

Da nun in der angeführten Urkunde die Geschenkgeber bekennen, daß sie vermöge ihrer Nation nach dem bairischen Gesetze leben, so sprechen sie damit bloß aus, daß sie sich jener Rechtsformen bedienen, welche in diesen Ländern für die deutschen Einwohner gebräuchlich sind.

Aus diesem aber folgt noch keineswegs, daß dieselben ihrer Abstammung nach gerade aus Baiern sein müssen. Deutsche aus Schwaben, oder aus Franken, oder aus Thüringen stammend, hätten mit gleichem Fug sich der nämlichen Rechtsformel bedienen können. In korrekter Weise spricht man auch nicht von einer bairischen Nation, sondern von einer deutschen Nation.

Diesen Gebrauch der verschiedenen Gerichtsformen bei den verschiedenen Nationalitäten in diesen Ländern scheint Muffat nicht weiter beachtet zu haben, und daher kommt seine zu weit greifende, unrichtige Folgerung, und da Dr. Tangl diese Anschauung als die richtige annimmt, so gibt er einem gleichen Irrthume Raum.

Die oben angeführten Zeugnisse des Chronisten Lambert und des sächsischen Annalisten, welche Beide von einem Zweige der Weimarer in Kärnten sprechen, stehen somit in voller Beweiskraft da. Mit Recht sagt daher Koch-Sternfeld in der oben genannten Abhandlung über die Thüringer aus dem Hause Weimar als Markgrafen in Istrien und in Krain: „Niemand hat in der Schenkungsurkunde des Grafen Ulrich an Aquileja vom Jahre 1102 das gefunden, was Herr Muffat aufgestellt hat. Beide Ehegatten waren längst nationalisirt in Kärnten, und es handelte sich um Liegenschaften und Rechtsverhältnisse in dem Lande, das zu Baiern zählt, und so ist der Passus: *professus sumus, more vivere Baivariorum*, als Kanzleiformel anzusehen“.

Der erste Grund des Dr. Tangl gegen die Richtigkeit der Stammtafel der Windisch-Gräzer, nämlich daß dieselben nicht von den Grafen Weimar in Kärnten abstammen können, weil es keine Weimarer daselbst gegeben habe, entfällt somit aus dem Angeführten von selbst.

Wir müssen hier aber weiter beifügen, daß der Markgraf Ulrich (Sohn des Weimarer Poppo) nebst seinem Sohne

Ulrich, der Orte in Istrien und Krain an Aquileja schenkt, noch zwei Söhne von der ungarischen Königstochter Sofia hatte, Poppo nämlich und Veriant.

Ueber Poppo geben uns die Aufzeichnungen des Anonymus über das Welfische Geschlecht Aufschluß. Derselbe sagt: „Es war dieselbe Sofia, Belas Tochter (welche als Witwe den Herzog von Sachsen, Magnus, heiratete, und deren Tochter Wulfhilda mit dem Herzoge Welfen [Heinrich dem Schwarzen 1122 Herzoge in Baiern] sich verband), früher an einen aus Kärnten vermählt, von welchem sie den Markgrafen Poppo gebar, welcher zwei Töchter hatte, deren eine er mit Berthold Grafen von Bogen verheiratete.“*)

Eben derselbe Poppo erscheint auch als Markgraf von Istrien im Jahre 1093 in den Urkunden von St. Paul in Kärnten, und zwar als Schwiegersohn des Stifters von St. Paul, des Grafen Engelbert von Sponheim-Lavant.**)

Dieser Markgraf Poppo ist auch ohne Zweifel, sagt von Ankershofen***), derselbe Poppo, welchen uns der ungenannte Mönch von Weingarten in seiner Chronik des welfischen Hauses als einen Sohn der ungarischen Prinzessin bezeichnet.

Ueber den dritten Sohn des Markgrafen Ulrich, mit Namen Veriant, welcher das Prädikat „von Greze“ führt, wird uns der folgende Abschnitt weitere Aufschlüsse geben.

II.

Es ist urkundlich sichergestellt, daß gegen das Ende des elften Jahrhunderts an den südöstlichen Grenzen des heutigen Kärnten ein vornehmer Mann auftrat, der sich Veriant von Grez nannte.

*) Anonymus Weingart. de Guelfis CX in Canisii Bâsnage Thes. Monum. I. III. pag. 583.

**) Trudpert Neugart, historia monasterii S. Pauli — und im Codex traditionum S. Pauli.

***) v. Ankershofen Handbuch der Geschichte des Herzogthum Kärnten B. II. S. 819.

Derselbe erscheint:

- a) Als einer der ersten Zeugen in der Stiftungsurkunde von St. Paul 1091. *)
- b) Als Geschenkgeber und Zeuge zwei Jahre hierauf bei Gelegenheit der Einweihung der Stiftskirche durch den Erzbischof Tiemo von Salzburg. **)
- c) Als erster der nach dem Tode des Stifters (1095) von dessen Söhnen nach Rom abgeordneten Gesandten, um diese Stiftung unter päpstlichen Schutz zu stellen. ***)
- d) Als erster von vielen Zeugen in einer von dem Patriarchen Ulrich von Aquileja im Jahre 1106 ausgestellten Urkunde, in Angelegenheiten des Chorherrnstiftes Eberndorf im kärntnerischen Jaunthale. †)

Aus dem Angeführten ist zu entnehmen, daß Weriant von Grez (ich führe hier die eigenen Worte Dr. Tangels an) „ein Mann von vornehmer Abkunft, hohem Ansehen und großem Güterbesitz gewesen sein müsse“; — daß Weriant von Grez, wenn er auch nicht ausdrücklich Graf genannt wird, dennoch einem gräflichen Geschlechte angehört haben müsse; — daß demnach, da Weriant auch kein Dienstmann gewesen sein könne, das Prädikat „von Grez“ nur von dem Allode oder dem eigenthümlichen Freigute, welches er besaß, hergenommen sein müsse, und zwar nicht von der Veste Graß an der Mur, welche dem Herzog Heinrich von Kärnten als Markgrafen der oberrheinischen Mark gehörte, sondern von der Veste Graß an der

*) Codex traditionum mon. S. Pauli c. III. Erste Zeugen: Henricus ipsius comitis filius, Ludewicus, Ludewici comitis filius, Weriant de Grez...

**) Codex traditionum S. Pauli c. V. Poppo Histriensis marchio monasterio S. Pauli unum curtile cum hortis suis intra muros Aquilejæ urbis, Weriant de Grez duos mansus trans silvam apud Colniz, Ludwich, Ludwici filius duas hobas et quartam partem vectigalium in Vuostriz donaverunt — Testes harum donationum fuerunt: Engebertas comes, Poppo marchio, Weriant — und noch Andere.

***) Trudpert Neugart Hist. mon. S. Pauli P. I. p. 25.

†) Ankershofen Geschichte Kärntens B. II. Regest. V. Periode Nr. 61. S. 108. — Mittheilungen des historischen Vereines in Steiermark, Heft XV, S. 62—63.

Mißling, welche noch Anfangs des 13. Jahrhunderts den Namen Graß, Grez führte, bis sie endlich zur Unterscheidung von der gleichnamigen Veste im Murthale Windisch-Graß genannt wurde.

Wir hätten somit wirklich einen Grafen, welcher urkundlich als Weriant von Grez (Windischgraz) erscheint.

Gegen das über die Person Weriants von Graß bisher Angeführte ist Nichts einzuwenden.

Was jedoch Dr. Tangl weiter über die Abstammung des benannten Weriant von Graß aufstellt, beruht bloß auf unerwiesenen Voraussetzungen, nicht aber auf historischem Grunde.

In den genealogischen Nachweisen wurde Weriant von Graß stets als ein Sproßling aus dem Hause der Grafen von Weimar bezeichnet, und zwar als Sohn des Markgrafen Ulrich in Istrien und Krain, als Bruder des Markgrafen Poppo von Istrien. In dem nicht gar weit von der Veste Windisch-Graß gelegenen Kloster St. Paul in Kärnten, bei dessen Stiftung und Sicherung sich Weriant, wie wir gesehen haben, in mannigfacher Weise betheiligte, mochte man wohl am besten die Abstammung und die Verwandtschaft desselben kennen, und hier galt Weriant als ein Bruder des Markgrafen Poppo von Istrien, welcher die Tochter des Stifters, Richarda, zur Gemalin hatte. *)

Auch die eigenthümliche Fassung der ältesten Urkunden von St. Paul, in welchen Poppo und Weriant unmittelbar nach einander gereiht sind, läßt auf das verwandtschaftliche Band schließen. In der Stiftungsurkunde von St. Paul, in welcher Poppo nicht erscheint, steht Weriant in der Ordnung der Zeugen nach dem Sohne des Stifters — und nach Ludwig, des Grafen Ludwigs Sohne — und in den Traditionen von St. Paul zum Jahre 1093 **), in welchen Poppo als Geschenk-

*) Trudpert Neugart, Stiftspriester von St. Paul, nennt in seiner Geschichte von St. Paul Weriant ausdrücklich einen Bruder Poppo's — Dissert. VII. misc. n. III.

**) Codex traditionum S. Pauli c. III. A. V. wie oben.

geber vorkommt, steht unmittelbar nach ihm Beriant und dann erst Ludwig des Ludwigs Sohn als Geschenkgeber. Als Zeugen folgen dann Engelbertus comes, Poppo marchio, Weriant

Diese wiederkehrende Aneinanderreihung deutet nach der Annahme der Geschichtsforscher gewöhnlich auf verwandtschaftliche Verhältnisse. Da aber Poppo, der Markgraf, wie wir früher dargethan haben, ein Sohn des Markgrafen Ulrich in Istrien aus dem Hause Weimar und Weriant von Graz dessen Bruder ist, so folgt, daß auch Weriant seiner Abstammung nach ein Weimarer ist. Ebenso weisen noch andere geschichtliche Nachrichten auf diese Abstammung Weriants von den Weimarnern hin. Zum Belege berufen wir uns aber nur noch auf die klassische Abhandlung Scholliner's: de Gerbirga Geisenfeldensi. *)

In derselben kommt Nr. 13 folgende Stelle vor: „Der selbe Markgraf Ulrich (von Kärnten aus dem Hause Weimar) der Enkel unserer Willipirge (Gräfin von Sempt-Ebersberg) nach ihrer Tochter (Mzzica) hat einem seiner Söhne den Namen Werigand gegeben“.

Dem entgegen behauptet Dr. Tangl, daß Weriant von Graz nicht ein Sohn des Markgrafen Ulrich von Kärnten gewesen sei, sondern dem Geschlechte der Grafen von Playen angehört habe.

Diese Ansicht spricht er zum ersten Male in der Abhandlung über den Markgrafen Poppo Starhand von Soune aus. **)

Doch ist Dr. Tangl in seinen Ansichten da noch schwankend; denn, sagt er, was die Genealogie und Geschichte der Grafen von Playen betrifft, so fühle Niemand mehr als er selbst die bedeutenden Lücken — — — er bitte daher nicht um Nachsicht, sondern um Berichtigung. Dieser Unsicherheit unge-

achtet nennt er aber unsern Weriant doch schon entschieden einen Grafen von Playen, und entwirft in diesem Sinne eine Stammtafel. — Fünf Jahre später *) scheint Dr. Tangl diese Ansicht aufgegeben zu haben, indem er über Weriant, welcher als erster Zeuge in der Aquilejer Urkunde vom Jahre 1106 bei der Einweihung der Kirche Eberndorf im kärntnerischen Jauntale erscheint, sich auf folgende Weise ausspricht: „Der erste Zeuge, welcher entweder der Graf Werigand von Playen — — oder, was wahrscheinlicher ist, Weriant von Graz — welche beide zu jener Zeit lebten, oder irgend ein anderer Weriant gewesen ist.“

Hier unterscheidet Dr. Tangl also ganz bestimmt Weriant von Graz von dem Grafen Werigand von Playen. **)

In der Abhandlung über die Windisch-Gräzer jedoch spricht derselbe im Widerspruche zu dem eben Gesagten sich dahin aus, daß Weriant von Graz aus dem Stamme der Grafen von Playen sei.

Hat derselbe für die Bestätigung dieser Ansicht etwa mittlerweile entscheidende Gründe aufgefunden? — Wir legen seine Beweise vor. — „Weriants von Graz Geschlechtsnamen und somit seine Abstammung, sagt er, ***) lernen wir aus folgenden zwei Urkunden kennen:“

1108, 29. September, Preßburg. Kaiser Heinrich V. bestätigt auf einem offenen Tage die von Heinrich von Schauenburg und dessen Sohne Ulrich an das Bisthum Bamberg gemachte Schenkung des Gutes Viehbach.

Zeugen: 1 Erzbischof, 6 Bischöfe, 2 Herzoge, 3 Markgrafen und 14 Grafen, worunter Comes Wergant de Blainn.

*) In seiner Abhandlung über die Grafen von Heunburg. Arch. f. öst. G. D. B. XIX. p. 5 und B. XXV. p. 159.

**) v. Koch-Sternfeld bezeichnet den ersten Zeugen Weriant als den Stammvater der Fürsten von Windisch-Grätz in einer Abhandlung, in welcher er die Geschichte von Eberndorf bespricht. Histor. Denkschriften von 1851 1852, 1853.

***) Mittheilungen des histor. Vereines, Heft XV. Seite 64.

*) Scholliner de Gerbirga Geisenfeld. IV. B. der bairischen Akademie der Wissenschaften 1792. Er spricht da von den Weimarnern als Verwandten der Grafen Sempt-Ebersberg von Seite 659—683, über Weriant S. 681, mit Beigabe von genealogischen Tafeln bis auf Weriant.

**) Mittheilungen des hist. Vereines für Steiermark 1853 Heft IV. S. 91 u.

Am 1122 zu Göß. Markgraf Leopold von Oesterreich tritt gegen den edlen Mann Waldo klagend auf, und beruft sich rüchftlich der Wahrheit seiner Behauptung auf das Zeugniß folgender Zeugen: Otochari, Marchionis de Styra, Werigandi comitis de Plaigen, Gebehardi comitis de Puigen. —

„Veriand war also, schließt Dr. Tangl, ein Graf von Plain (Plaien, Playen, Plaigen zc.“)

Wir erlauben uns die Frage: Wo in diesen beiden Urkunden liegt denn wohl der Grund, der zu dem Schlusse berechtigt, daß Veriant von Graz dem Geschlechte der Grafen von Plain angehörte?

Daß hier ein Graf von Plain, Pleigen, mit Namen Vergant, Werigand als Zeuge erscheint, kann doch keinen Beweis liefern, daß der schon früher im Jahre 1091 an einem weit entfernten Orte erscheinende Veriant von Grez derselbe Graf Vergant von Plain sei.

Die bloße Aehnlichkeit der Namen Veriant und Vergant, Werigand kann doch nicht maßgebend sein, um so weniger, als dieser Name damals als Personennamen häufig in den Urkunden vorkommt. Wir sehen somit, daß die Behauptung, Veriant von Graz habe dem Stamme der Grafen von Playen angehört, einer gehörigen Begründung entbehre und unhaltbar sei. Dieselbe hat deshalb auch vielseitige Entgegnung gefunden, und Koch-Sternfeld nennt diese Ansicht geradezu eine Chimäre.*)

Gestützt auf diese irrige Voraussetzung, daß Veriant von Greze ein Graf von Playen sei, entwickelt Dr. Tangl dann weiter die geschichtliche Darstellung von den Lebensverhältnissen Veriants u. s. w. (Seite 64—72 seiner Abhandlung.)**)

Alles, was urkundlich von dem Grafen Werigand von Pleyen vorliegt, wird auf Veriant von Grez, — und umgekehrt, was von diesem historisch bekannt ist, wird auf jenen bezogen, und so zwei Personen in eine verschmolzen. In diesem

*) Historische Mittheilungen vom J. 1851, S. 367.

**) Mittheilungen des hist. Vereines für Steiermark, Heft XV, Seite 64 zc.

Sinne wird dann eine Reihe geschichtlicher Vorgänge aufgezählt, — der Besitzstand Veriant's und seiner Verwandten angegeben — und die Genealogie derselben geordnet, und Alles in Beziehung gebracht zu jener Annahme, welche nicht begründet ist.

Weil Veriant von Greze zum Sprößling der Grafen von Playen gemacht wird, sollen die Grafen von Playen auch die Markgrafen an der Soune, die erblichen Vögte von Gurk und die Besitzer von Windisch-Grätz und bei Zellnitz gewesen sein.

Als Veriants Großvater wird Graf Aschwin oder Askwin, der Blutsverwandte der Gräfin Gemma, der Stifterin des Frauenklosters in Gurk, bezeichnet, u. s. w. Dr. Tangl führt übrigens auch noch einige andere Urkunden auf, in welchen von einem Werigandus comes die Rede ist, welche aber ebenso wenig, wie die zwei oben angeführten in irgend einer Beziehung zu Veriant von Greze stehen. Derselbe soll sich dann nach dem Jahre 1130 nach Oesterreich begeben und daselbst gestorben sein, indem das Necrologium von Klosterneuburg seinen Sterbetag am 20. März angemerkt habe.

Nachdem Dr. Tangl hierauf noch über die Nachkommenschaft des Grafen Werigand, von einer Tochter Gemma und einem Sohne Liutold als Grafen von Playen gesprochen hat, schließt er mit den Worten: „Wenn nun die Fürsten von Windisch-Grätz behaupten, von dem Grafen Veriand von Graz (Plain) herzustammen, demselben aber einen Sohn Ulrich, einen Enkel Ottokar zc. beilegen, so beweisen sie eben dadurch, daß sie nicht von dem Grafen Veriand abstammen, indem dieser weder einen Sohn Namens Ulrich, noch einen Enkel Namens Ottokar, sondern nur einen Sohn Liutold I. und drei Enkel Liutold II., Liupold und Heinrich hatte, welche sämmtlich nicht das Prädikat „von Graz“ führten, sondern sich Grafen von Plain nannten. Wenn daher die Fürsten von Windisch-Grätz, wie sie selbst sagen, von diesem Ulrich, den sie einen Grafen nennen, dessen Sohn Ottokar I. und Enkel Ottokar II., welche sich einfach „von Graz“ geschrieben hätten, abstammen, so konnten sie nicht vom Grafen Veriand, der keinen solchen

Sohn und Enkel hatte, sondern nur von einem anderen Geschlechte ihre Abstammung herleiten.“

Auf diese Behauptung Tangl's muß ich einfach erwiedern, daß die Fürsten von Windisch-Grätz ihren Ursprung ja nicht von dem Grafen Wergant von Blainn (Playen, Plain) herleiten, — also nicht von dem Grafen Wergand, dessen Großvater der Graf Askuin gewesen sein soll, — nicht von dem Grafen Wergand, welcher einen Sohn Liutold, und die Enkel Liutold II., Liupold und Heinrich, alle als Grafen von Playen bezeichnet, gehabt hat, — auch nicht von jenem Grafen Wergand, dessen Sterbetag am 20. März im Necrologium von Klosterneuburg angelegt ist; sondern von jenem Veriant, welcher in den Urkunden von St. Paul im Lavantthale im Jahre 1091 mit dem Prädikate „von Grez“ erscheint, — welcher aus dem Hause der Grafen von Weimar ist — welcher von väterlicher Seite den Grafen Poppo von Weimar, von mütterlicher den König Bela I. von Ungarn zum Großvater hat; — dessen Nachkömmlinge Ulrich, Ottokar zc. mit dem Prädikate „von Grez“ erscheinen, — dessen im Necrologium des Stiftes St. Paul am 4. Jänner als Wohlthäters gedacht wird.

Die Verschiedenheit der Prädikate „Grafen von Playen und von Grez“, die Verschiedenheit der Großväter „Askuin“ — und „Poppo — Bela“, die Verschiedenheit der Nachkömmlinge, „Liutold I., Liutold II.“ zc. als Grafen von Playen, — und Ulrich, Ottokar, als Grezer; — die Verschiedenheit der Tage (20. März — und 4. Jänner), an welchen in den Necrologien von den beiden Veriant Erwähnung geschieht, zeigt klar, daß die Ansicht Dr. Tangl's, Veriant von Greze sei ein Graf von Playen gewesen, unhaltbar ist, und daß die Windisch-Gräzer, welche ihre Abstammung von diesem Veriant von Grez herleiten, keineswegs in ihrem Stammbaum einer Zusammenstoppelung mit der Person des Grafen Wergand von Playen schuldig befunden werden können.

III.

Die Nachkommen Veriant's von Grez nannten sich, wie ihr Stammvater, sie führten den Namen „von Grez“ von dem Orte und Gebiete, von welchem der Stammvater selbst die unterscheidende Bezeichnung hatte. — Dr. Tangl macht die Bemerkung, daß es im eilften Jahrhunderte noch keine Geschlechts- oder Familiennamen gegeben habe; wenn einzelne Grafen ein besonderes Prädikat führten, so sei dasselbe nur ihnen allein, nicht aber dem ganzen Geschlechte eigen gewesen; man könne daher nicht sagen, daß es damals Grafen von Gratz (Windisch-Gratz) gegeben habe. Diese Bemerkung ist richtig, sie hat jedoch nur Geltung bis gegen das Ende des eilften Jahrhunderts. Von da an geschieht ein bedeutender Umschwung, welcher auch in den Urkunden ersichtlich ist.

Um diese Zeit erfolgte die Auflösung der alten Gauverfassung, es nahm die Erblichkeit der Lehen überhand, es wurde dem Bedürfnisse der genaueren Unterscheidung der Personen bestimmtere Rechnung getragen.

Eine der wichtigsten Folgen, welche die Erblichkeit der Lehen mit sich brachte, war die Erbauung einer Stammburg. Mit der Stammburg ergab sich der Stammburg, daher in dieser Zeit das Erscheinen vieler neuen Namen edler Geschlechter. Der Name, welchen der Vater angenommen hatte, ging auf dessen Nachkommen über, und bildete sich zum bleibenden Geschlechtsnamen, der selbst dann fortgeführt wurde, wenn die Nachkommen auch den früheren Besitzstand, von welchem der Name genommen war, verloren hatten. Von Gleichheit der Namen schloß man wieder auf die Gleichheit der Abstammung.

Das Auftreten Veriants von Grez 1091 fällt nun gerade in die Zeit, in welcher die Gauverfassung ihrem Ende entgegen ging, in welcher die Erbauung der Stammburgen begann und der Gebrauch von Stammburg eintrat. Gleich nach der Zeit Veriants von Grez erscheint auch alsbald in kärnthnerischen, steirischen, salzburgischen und aquilejischen Urkunden eine Reihe von Edelherrn, welche die Benennung derer „von Grez, Greze,

Graz, Graze“ führen. — Unser Augenmerk nimmt zunächst Ulrich von Greze in Anspruch, welcher in mehr als zwanzig Urkunden vom Jahre 1129 bis gegen das Jahr 1170 genannt wird. Schon aus dem Umstande, daß in einer an Urkunden so armen Zeit so häufig von ihm Erwähnung geschieht, kann mit Sicherheit geschlossen werden, daß Ulrich von Greze ein sehr ansehnlicher Mann gewesen sei, wie solches bei Einsichtnahme in den Inhalt der Urkunden auch bestätigt wird. Diese geben uns über denselben folgenden Aufschluß. Er erscheint:

A. den anerkannt hochadeligen Geschlechtern in der Anreihung bald gleichgesetzt, bald voranstehend. *)

B. Als Bevollmächtigter des Markgrafen Ottokar VII. von Steiermark, der noch minderjährig war, zur feierlichen Uebergabe von Zehent und Gütern an den Erzbischof von Salzburg für das

*) Circ. 1130. In der Schenkungs-Urkunde des edlen Mannes Rudolf von Perge von seinen sämtlichen am Winbberge gelegenen Gütern an seine Tochter Richinza und den Satten derselben Adilram von Waldecke. Hujus traditionis testes: Alramus et Albertus dicti fratres (Richinzae) Hartwicus et Ernestus de Treisma, Ulricus de Graze, Dietricus de Leuben. — Joanneum. 75. g. Dieselben Zeugen wieder genannt in der Widmungsurkunde der genannten Güter zum Behufe der Stiftung von Seggau, welche Kaiser Konrad bei seiner Rückkehr aus dem hl. Lande zu Friesach bestätigte.

Auch in dem am 10. Jänner 1140 ausgefertigten Stiftsbriebe der Kirche von Seckau erscheint Ulrich von Greze unter ansehnlichen Zeugen: Ruodolf de Bottenstein, Gotto de Loben, Godfrit de Wolfgerestorf et frater ejus Rudolf, Udalrich de Grace, Ditmar de Liechtenstein, Heinrich de Buch und A. Meiller Reg. Salisb. p. 40.

Circ. 1130. Joann. 75 h. Taufvertrag der Markgräfin Sophia mit Zustimmung ihres minderjährigen Sohnes Otakar, mit dem Priester Wolfker, über ein Gut im Thale Kiuna gegen ein gleiches in Sicha, per manum cujusdam nobilis viri, nomine Urliuch. Testes: Rödolf de Peka, Willihalm de Rammenstein, Liutolt Lögil, Adalber de Fiustriz, Walther de Treisim, Ödalrihe de Graiz. Landfrit de Eppenstein

Auch in der die Stiftung vom Kloster Rein betreffenden Urkunde des Markgrafen Leopold von Steiermark ad 1129 erscheint bereits der Namen derer „von Grez“. 1129. Joann. Abschrift Nr. 75^a.

Stift Rein. Für solche Uebergaben waren gewöhnlich die nächsten Verwandten oder die ansehnlichsten Männer gewählt. *)

C. Als homo liber in Admonter Urkunden um das Jahr 1138, **) dann um das Jahr 1163 ***) und um das Jahr 1164 †). Die freien Liberi gehörten bekanntlich zum hohen Adel.

D. Als Nobilis im ausdrücklichen Gegensatz von Ministerialis in einer Urkunde vom Jahre 1152. ††)

Mit dem Ausdrucke Nobiles wurden gemeinlich jene Grafen und Freien bezeichnet, welche einen bedeutenden Besitzstand an Grundeigenthum hatten. Diese hatten das Vorrecht, Kriegsmannen (milites) und Hofbedienstete (ministeriales) zu halten.

Es ist somit klar, daß das Geschlecht, welchem Ulrich von Greze angehörte, ein hochadeliges und nicht ein bloßes Ministerialengeschlecht gewesen ist.

*) 1140. 26. April, Friesach. Joann. 87. — In manus traditoris sui Oudalrici de Grace, wobei auch der genannte Ulrich von Greze, dann Engelschalch von Friesach und Poppo von Hengist zur Zeugenschaft standen. Meiller Regesta. Salisb. Arch. S. 40, Nr. 217.

**) Ein gewisser Gundachar gibt auf seinem Sterbebette einen Weinberg bei Satmesdorf an Bloings von Caphinperch zur Ueberlieferung nach Admont. Zeugen: Oudalricus de Greze, liber homo, Otto de Caphinperch, Gotschalch cognomento Scirlinch, Otto de Luiben, Adalbero de Donchinstein et frater ejus Pilgrimus de Anesi valle.

Adm. Saalb. IV 204. Joan. c. an. 1138 Nr. 83^e.

***) Ruobiger von Haginperge gibt sein Gut Sewen im Ennsthal an Admont. Zeugen: Udalricus de Grece liber homo, Gotto liber homo de Luiben, Reginherus de Stire, Herrant de Haginperge, Pilgrim de Caphinperge, Gotfrit de Wolfersdorf etc. Joann. c. 1163 Nr. 165^f.

†) Gerhard von Glizenfeld schenkt bei Aufnahme seiner Tochter an das Stift Admont Weingärten und Hofstätten sammt Grund und Boden zu Pötschach und Feistritz (Oesterreich). Zeugen: Oudalricus de Grece liber homo cum filio equivoco suo, Hartnidus junior, Sigehardus Stolcile, Marquart Pachengest, Dietmarus de Cluse etc.

Saalbuch IV. 215. Joan. c. 1164 Nr. 169^b.

††) Urkunde vom 29. Jänner 1152, Leibnitz. Die edle Frau Guta, Witwe Liutolds von St. Dionis, und deren Sohn Liutold schenken der Kirche von Salzburg, potestiva manu duo castra, Wides et Waldsteine sammt Zugehör. Testes per aurem tracti: Henricus Pris, Herbordus (de) Skirolvengin, Ödalricus de Graze, Karolus de Man-

Wir könnten noch mehrere Urkunden anführen, welche das Gesagte bestätigen, allein dieses dürfte überflüssig erscheinen, indem aus den angezogenen Urkunden der Erweis für unsere Behauptung schon klar vorliegt.

Wir müssen jedoch aufmerksam machen, daß Dr. Tangl von keiner dieser bisher genannten Urkunden eine Erwähnung macht. Sollten dieselben seinen Forschungen entgangen sein? Dieses ist kaum glaublich, und würde auch nicht in Uebereinstimmung mit einer Aeußerung sein, wo er sagt, daß er die Genealogie des Geschlechtes der Burggrafen von „Graz“ so gut es möglich war, sorgfältig studirt habe, um zu erfahren, ob es mit dem Geschlechte, welches sich im 13. Jahrhundert noch „von Grece“ (Graz), seit Anfang des 14. Jahrhunderts aber beständig „von Windisch-Graz“ nannte, identisch sei oder nicht. *) Doch wir wollen unsere Forschungen über Ulrich von Grez weiter fortsetzen, und da sehen wir ihn:

E. Als Glied eines zahlreichen Geschlechtes, mit Söhnen, Töchtern, Enkeln, Brüdern und Nefsen, welche Alle das Prädikat von Greze führten. Als Söhne erscheinen Ulrich, **) Ottokar ***) und Adilram; †) als Tochter Kunigunde mit der

delkirechen, hi nobiles. Ministeriales etiam S. Rodberti, Hartnidus de Visha et frater ejus Marchwardus, Wisint de Bongove. . Meiller Regest. Salisb. p. 67, Nr. 56, Joann. ad an. 1152 Nr. 138^a.

*) Mittheilungen des hist. Vereines für Steiermark, Heft XV, S. 73.

**) In Urkunden: c. 1164 Joan. 169^a — Oudalricus de Grece, cum filio suo Oudalrico, Ditmarus de Grece, ferner Joan. 169^b. Oudalricus de Grece liber homo cum filio equivoco suo; c. an 1170. Udalricus liber de Grezi et filius ejus Udalricus. Muchar Geschichte Steierm. B. IV, S. 474.

***) 1168, Friesach. Joan. 178. Vergleich zwischen dem Stifte St. Paul in Kärnten und dem salzburgischen Ministerialen Sigimar wegen eines Hofes auf dem Berge Pusfirs. Als Zeugen unter Zielen: Otaker, filius Odalrici de Graze. — Ad an. 1172 in einer Lambrecht's Urkunde als Zeugen: Ottaker de Graetze et frater ejus Adilramus. Muchar's Geschichte von Steiermark B. IV, S. 483, Anmerk. 1.

†) 1173. In St. Lambrecht's Saalbuch: Adilramus filius Udalrici de Graze. Muchar ebendasselbst S. 485.

Mutter Williburch; *) als Enkel Ottokar II. und Ulrich III., die Söhne Ottokars I. von Graze; **) als Brüder Reinhard ***) und Dietmar; †) als Nefsen Otto und Ortolph, Dietmar's Söhne. ††)

Die Benennung der Genannten als Edelherrn „von Greze“ kann aber nicht vom Besitze von Graz an der Mur herrühren; denn es ist sicher gestellt, daß in dieser Zeit sowohl die Stadt als auch die Burg von Graz an der Mur ein landesfürstliches Eigenthum der Markgrafen gewesen ist. Aber auch von einem bloßen Ministerium in dem Orte oder in der Feste Graz an der Mur können dieselben den Namen derer „von Greze“ nicht geführt haben, weil dieser Annahme der mehrmals erscheinende Beisatz, vermöge welches Ulrich von Greze als liber homo und als Nobilis bezeichnet ist, entgegensteht. Es ist somit klar, daß Ulrich mit seinen Blutsverwandten die Benennung „von Greze“ von einem andern Graz, als von dem an der Mur haben müsse, und es kann da nur jenes Graz gemeint sein, welches in Südsteier an der Grenzscheide von Kärnten, am Fuße

*) Williburch von Graze gab bei dem Eintritte ihrer Tochter in Admont eine Hube zu Hauenaren. Nach einer Urkunde um das Jahr 1153 hat auch Oudalricus de Graze ein Gut bei Hauenaren nach Admont geschenkt; Predium apud Hauenaren, quod Oudalricus de Graze cenobio tradiderat (zu vergleichen mit Urkunde um das Jahr 1164. Joan. 169^a) Admonter Saalbuch IV, 219.

Unter den Klosterfrauen von Admont erscheint auch Williburge von Graz mit einer Tochter Kunigunde, Tochter Ulrich's des Freien von Graz.

**) Muchar's Geschichte von Steiermark, B. V, S. 43.

***) In einer Urkunde vom Jahre 1148. Zeugen: Udalricus de Graze, et frater ejus Reinhard. Muchar, B. IV, S. 407, Anm. 1.

†) Muchar B. IV, S. 453. Dr. Tangl hält auch Dietmar von Graze für den zweiten Bruder Ulrich's von Graze im Sinne auf die Urkunde c. 1164 Nr. Joan. 169^a in welcher als Zeugen Oudalricus de Grece, cum filio suo Oudalrico . . . Dietmarus de Grece erscheinen.

Dieses läßt sich auch aus späteren Urkunden schließen, indem die Söhne Ulrich's und Dietmar's häufig mit dem Bindewort et verbunden sind.

††) Nach einer Urkunde vom J. 1173, Hartberg. Als Zeugen Dietmar von Graze und dessen Söhne Otto und Ortolph, Hermann von Reifenstein, Adelram, Sohn Ulrich's von Graze, Otto von Piber . . . Muchar B. IV, S. 483 . . .

des Ursulaberges an der Wisling gelegen ist und später Windisch-Grez genannt wurde. Wir werden somit auf dasselbe Grez hingewiesen, von welchem ein Menschenalter früher, am Schlusse des 11. Jahrhunderts, ein vornehmer Mann, Weriant, das Prädikat von Greze führte.

Für dieses finden wir auch noch einige andere Andeutungen in den Urkunden. Wie schon bekannt ist, hat sich Weriant von Grez in mannigfacher Weise bei der Stiftung des Klosters St. Paul im Lavantthale betheiliget; ebenso erscheinen in Angelegenheiten der Erhaltung und Vermehrung des Stiftsgutes von St. Paul auch andere Grezer, so Dietmar der Bruder Ulrichs von Graze *) und Ottokar der Sohn Ulrichs in einer Urkunde, **) in welcher nur Kärntner als Mitzengen aufgeführt sind, und in welcher es sich um die Sicherstellung des Besitzes von St. Paul auf dem Berge Pustir handelt, von welchem schon in der von Weriant von Greze mitgefertigten Stiftungs-Urkunde die Rede ist.

Wir sehen somit in dem Zeitraume von beiläufig 70 Jahren mehrere Gräzer in Angelegenheiten des Stiftungsgutes von St. Paul beschäftigt und im Hinweis auf das nur einige Stunden von St. Paul gelegene Grez (Windischgrez).

Wir machen hier noch aufmerksam, daß Muchar an mehreren Stellen seiner Geschichte den Sohn Dietmar's, Otto von Graz durch den Besitz (Windisch-Graz) bezeichnet. B. IV, S. 540.

*) Ad an. 1162, Möntz in Kärnten. Erzbischof Eberhard von Salzburg verkündet, daß Walbert, Richter von Friesach, mehrere Güter schenkt, mit der Bedingung, daß der Erzbischof den Mönchen von St. Lambrecht 15, denen zu St. Paul 15 Mark bezahle. Zeuge: Dietmarus de Graze. Meiller. Reg. Sal. S. 100, Nr. 216.

**) 1168, Friesach. Zwischen dem Kloster St. Paul und dem salzburgischen Ministerialen Sigimar wird ein Vergleich geschlossen wegen eines Hofes auf dem Berge Pustir.

Unter vielen Zeugen: Otaker, filius Udalrici de Graze, Udalricus de Kuestilwanch Hadiniricus de Grunne, Liutoldus de Liesnik, Perhtoldus de Mosiburch. — Meiller Regest Salisb. S. 113, Nr. 36.

Aus dem Gesagten ist demnach ersichtlich, daß die früher aufgezählten Gräzer Windisch-Gräzer sind.

Wir können nicht umhin, hier auch noch die Ansichten einiger Historiker über die Abstammung dieser Gräzer anzuführen.

Cerroni läßt sie von den früheren, einheimischen Slavenfürsten abstammen. Mehrere Chronikschreiber halten sie für Sprößlinge der Traungauer Markgrafen.

Bermöge dieser Ansicht hätten die Gräzer und somit auch die Windisch-Gräzer ihren Stammvater unter den alten Markgrafen von Steier zu suchen.

So ehrenvoll dieser Ursprung wäre, so muß das Geschlecht der Windisch-Gräzer in Anforderung der historischen Wahrheit auf diese Ehre Verzicht leisten; sie stehen zwar mit den letzten Traungauern in verwandtschaftlichen Verhältnissen, *) sind jedoch nicht Abkömmlinge derselben.

Dr. Tangl dagegen behauptet, die Gräzer seien ein ganz anderes Geschlecht, welches mit dem der Windisch-Gräzer in gar keinem genealogischen Zusammenhange stehe, wiewohl Manches auch für dieselbe Abstammung zu sprechen scheine. Diese Gräzer

*) Sophia, die Gemalin des Markgrafen Leopold von Steiermark († 1129), die Mutter des Markgrafen Ottokar V. (VII.) war eine Nichte Weriant's von Greze; Sophiens Mutter, Wulfhilde, und Weriant waren Geschwister, Kinder der ungarischen Prinzessin Sophia. Weriant mit seinen Brüdern Poppo und Ulrich aus der ersten Ehe mit dem Markgrafen Ulrich von Kärnten aus dem Geschlechte der Grafen von Weimar — Wulfhilde mit drei Schwestern aus der zweiten Ehe mit dem Herzoge Magnus von Sachsen; Wulfhilde heiratete den Welfen Heinrich den Schwarzen, Herzog von Baiern 1122. Aus dieser Ehe war die obengenannte Sophia, die Mutter des Markgrafen Ottokar V. (VII.) von Steiermark entsprossen. Anonymus mon. Weingarten de Guelfis C. m. Canisii. Basnag. Thes. Monum. I. III. p. 583. Henricus frater ejus (Welfonis V.) uxorem jam dudum vivente patre de Saxonia accepit, filiam Magnonis ducis et Sophie sororis regis ungarie — Wulpildem nomine. Erat tandem eadem Sophia antea cuidam de Carinthia copulata, ex quo genuit Popponem Marchionem. Dieses verwandtschaftliche Verhältniß mag nun die Veranlassung zu der Tradition gegeben haben, daß die Edlen von Graz von dem markgräflichen Geschlechte der Traungauer abstammen.

feien mit der Bewachung der Burg von Graz an der Mur betraut gewesen und hätten davon ihren Namen erhalten; er nennt sie deshalb das Burggrafengeschlecht und zählt zu diesem jenen von uns besprochenen Ulrich von Graze und dessen Verwandte, in Betreff derer wir oben dargelegt haben, daß sie auf Windisch-Grätz hinweisen.

Den nächsten Grund für seine Ansicht mochte Dr. Tangl wohl darin finden, daß ein gewisser Ulrich als prefectus de Graze erscheint im Jahre 1136 *) und im Jahre 1164. **)

Es ist kaum zu zweifeln, daß jener ansehnliche Mann Ulrich von Greze, der als Nobilis und wiederholt als liber homo mit dem gleichnamigen Sohne Ulrich in Urkunden vorkommt, eben derselbe Ulrich ist, welcher als prefectus de Graze mit dem Sohne Ulrich erscheint.

Der Ausdruck prefectus de Graze, welcher gewöhnlich, doch nicht ganz richtig mit Burggraf übersetzt wird, mochte wohl Dr. Tangl bestimmt haben, Ulrich von Graze und seine Verwandten das Burggrafengeschlecht zu nennen, um so mehr, als wirklich später noch mehrere Glieder dieses Geschlechtes als castellani de Graz in Urkunden bezeichnet werden.

Wir wollen diese Bezeichnung der Gräzer als Burggrafengeschlecht zwar nicht bestreiten, wir müssen jedoch in Abrede stellen, was in weiterer Folgerung daraus abgeleitet wird, nämlich daß die genannten Edelherrn „von Graz“ ihre Benennung von diesem

*) 1136, Leibniz. Bei einer feierlichen Zusammenkunft des Erzbischofs Konrad von Salzburg mit Ottokar V. (VII.) von Steiermark (damals im Alter von 11 Jahren) wird bezeugt, daß der salzburgische Ministerial Pilgrim sein Gut Lamprechstätten in die Hände Ulrichs, des Stadtpraefekten von Graz, zur Ueberlieferung nach Kloster Rein übergeben habe — und weiter, daß die Matrone Benedicta demselben ein Gut zu Gradwein gegeben habe. — Original im Kloster Rein.

***) 1164. Ottokar VII. Markgraf von Steiermark, spendet dem Stifte Rein drei Hofstätten im Stadttheile unter dem Schlosse Graze. Zeugen: Odalricus prefectus de Grece, et filius ejus Odalricus, Joan. an. 1164 Nr. 469. — Ottokar war damals mit der nächsten Vorbereitung zur beabsichtigten Pilgerfahrt nach Jerusalem beschäftigt. Muchar: Gesch. Steierm. B. V, S. 449.

Amte (ministerium) in der Burg Graz an der Mur gehabt hätten. Es wird übrigens hiebei nicht bestritten, daß es viele Ministerial-Geschlechter gegeben habe, welche ihr Prädikat von der Bewachung der Burg erhalten haben; auch dieses wird nicht bestritten, daß es solche Gräzer gegeben habe.

Aber diese Herleitung der Benennung von einer Burghut kann nicht auf unsern Ulrich von Graze und seine Verwandten Anwendung finden, weil, wie wir oben urkundlich dargelegt haben, dieses Geschlecht ein hochadeliges Geschlecht ist, und auf Windisch-Grätz hinweist.

Wir machen hier, bevor wir weiter schreiten, zum besseren Verständniß auf zwei beachtenswerthe Punkte aufmerksam.

1. Wir kommen noch einmal auf den Ausdruck „prefectus“ zurück, mit welchem Ulrich von Graze bezeichnet wird. Dieses Wort hat offenbar eine mehr umfassende Bedeutung als das deutsche Burggraf. Gar häufig wird dasselbe in den Urkunden in Bezug auf Statthaltertschaft gebraucht.*) Wenn wir nun erwägen, daß dieser Ausdruck zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1136 vorkommt, also zu einer Zeit, wo Ottokar noch unter der Vormundschaft seiner Mutter Sophia stand — und Ulrich bei einer großen feierlichen Versammlung als Bevollmächtigter des anwesenden eilfjährigen Markgrafen Ottokar erschien — und das zweitemal im Jahre 1164 zu einer Zeit, wo sich der Markgraf Ottokar zum Kreuzzuge anschickte, so liegt die Vermuthung nahe, daß hier unter prefectus mehr als ein bloßer Burggraf zu verstehen sei. In beiden Fällen war zur Beforgung der Regierung-Angelegenheiten das Hervortreten einer imponirenden Persönlichkeit angezeigt. — Als eine solche Persönlichkeit mochte Ulrich von Graze gelten, da derselbe, wie wir nachgewiesen haben, einer der vorzüglichsten Edelherrn und ein Verwandter des Markgrafen Ottokar gewesen ist.

Muchar nennt ihn auch in seiner Geschichte den ältesten Landesverweser Steiermarks.

*) Andere weitere Aufschlüsse über die Stellung von Prefecten gibt Oßrörer in seinem berühmten Geschichtswerke Gregor VII. B. I. S. 439, B. VII. 259, 283 und 340.

2. Eine zweite beachtenswerthe auffallende Erscheinung bei den genannten Grägern ist, daß sie, die Stammverwandten dieses Ulrich von Graze, in fortlaufenden Urkunden sowohl als ansehnliche Edelherrn, als auch als Ministerialen erscheinen. So sehen wir nach einer Urkunde vom Jahre 1182 die Söhne Dietmars von Graze, Otto und Ortolph unmittelbar vor Chunrad und Rudolf von Chindeberk, welche anerkannt Hochadelige waren, als Zeugen aufgeführt bei Gelegenheit eines feierlichen, offenen Gerichtes des Herzogs Ottokar von Steiermark, also bei einer Gelegenheit, wo sicherlich die Formen streng beachtet und die Personen nach dem Rangverhältnisse geordnet waren. *)

Ungleich sehen wir den eben genannten Otto von Graze, den Bruder Ortolphs in einer Urkunde vom Jahre 1183 als einen Edlen mit Ministerialen — also im Besitze eines Rechtes, welches nur Hochedlen zustand. **)

Eben dieser Otto, sowie sein Vater Dietmar und sein Vetter Ottokar, werden aber in Urkunden auch als Ministerialen angeführt.

Es ist hier der Ausdruck Ministerialis offenbar nicht mehr in dem streng herabdrückenden Gegensatze gegen Nobilis, sondern in der Bedeutung zu nehmen, daß derselbe Lehen von dem Landesfürsten habe, was eine Abstammung aus einem hochadeligen Hause nicht ausschließt.

*) 1182. — Joan. 231 .. Graze .. in Vigilia S. Andree ante ecclesiam S. Egidii.

**) Abmont. Saalb. IV. p. 279—280. Joan. c. 1203 Nr. 327. Otto von Graze macht mit Abmont, da Streitigkeiten über die Grenzen seines Besitzstandes und über jene des von seinem Bruder Ortolph an Abmont gegebenen Gutes sich erhoben, einen Ausgleichs-Tausch, bei welchem auch Otacher de Graze und Dietmar de Graze zugegen waren. Dieser Austausch ist hierauf am Weihnachtsfeste durch die gesetzliche Uebergabe vollzogen worden. Zeugen: Otto ipse de Graze, Eberhardus junior, miles ejus, Starchant de Primarspurch homo ejus, Otto de Liuben, Albero miles ejusdem; Oulricus de Chustilwanch, Waldmannus de Caphinberch, Gotfridus Suevus de Enstal . . . etc.

Uebrigens ist bekannt, daß unter dem letzten Traungauer Herzoge Ottokar in Steiermark, sowie unter den nachfolgenden Babenbergern die vorzüglichsten Ministerial- und Hofämter, womit ein mächtiger Einfluß auf die Leitung der Landesangelegenheiten verbunden war, den edelsten und reichsten Geschlechtern des Landes anvertraut waren, und daß die Betheiligten somit Ministerialen genannt wurden.

Doch wir müssen unsere Aufmerksamkeit zunächst der Behauptung Dr. Tangl's zuwenden, welcher sagt, daß die genannten Gräger ein von den Windisch-Grägern verschiedenes Geschlecht seien.

Für dieselbe Abstammung, sagt Dr. Tangl, *) könnten zu sprechen scheinen:

- a) dasselbe Prädikat „de Grecz“;
- b) das Vorkommen einiger gleicher Vornamen bei beiden Geschlechtern, wie Ulrich, Otto, Ortolph; —
- c) der Umstand, daß beide in der nächsten Nähe von Graze Güter besaßen.

Aber dieses alles bilde keinen Beweis, denn:

- a) Das Prädikat sei zwar bei beiden gleichlautend, aber nicht gleichbedeutend; denn bei dem einen Geschlechte bezeichne es Gräg an der Mur, bei dem andern Windisch-Gräg. Erwiederung. Wir haben aber gerade früher dargethan, daß Ulrich von Graze, der liber homo, mit seinen Verwandten auf Windisch-Gräg, nicht aber auf Gräg an der Mur hinweisen.

- b) Die angeführten Namen wären zu jener Zeit so allgemein, daß man sie fast bei einem jeden Geschlechte trifft. Erwiederung. Wir geben zu, daß dieses allein noch keinen vollen Beweis gibt, aber es ist doch ein guter Anhaltspunkt und in Verbindung mit dem früheren von bedeutendem Gewichte für die Gleichheit der Abstammung.

- c) Sei nicht erweisbar, daß die Güter Beider in der Nähe von Graze dieselben seien.

*) Mittheilungen, Heft XV, S. 77.

Erwiederung. Es ist somit auch kein Beweis des Gegentheils.

Einen entscheidenden Beweis für die Verschiedenheit der genannten Gräzer von dem Geschlechte der Windisch-Gräzer glaubt Dr. Tangl in dem Umstande zu finden, daß die Windisch-Gräzer sich nur so lange „von Graß“ nannten, als der Ort Graß, von dem sie den Namen führten, so hieß, daß sie aber, als dieser Ort um die Mitte des 13. Jahrhunderts Windisch-Grätz genannt wurde, ebenfalls ihr Prädikat änderten, sich Windisch-Grätz schrieben, und dieses Prädikat bleibend behielten, selbst als sie ihren festen Sitz in Grätz an der Mur aufgeschlagen hatten.

Wir begreifen nicht, wie Dr. Tangl dem Umstande, daß statt des Prädikats „von Graß“ später das bestimmter bezeichnende „Windisch-Grätz“ gebraucht wurde, ein solches Gewicht beilegen konnte, daß dadurch für die Verschiedenheit der Abstammung der Beweis geliefert sei.

Wie oft wurden und werden noch immer solche genauer bezeichnende Zusätze zu Geschlechtnamen gemacht, ohne daß auf eine Verschiedenheit der Abstammung ob dieser Veränderung geschlossen wird. Wir machen hiebei noch auf einen anderen beachtenswerthen Umstand aufmerksam, nämlich, daß gerade in der Zeit, in welcher die Bezeichnung „Windisch-Grätz“ sich geltend macht, die Gräzer fast ganz verschwinden, und daß nun auf einmal eine große Anzahl von Windisch-Grätzern in Steiermark, Kärnten und Krain zum Vorschein kommt, was überdies auch offenbar einen entfernten Stammvater voraussetzt.

Wir haben nun gesehen, daß die für die Verschiedenheit der Abstammung angeführten Gründe keine Beweisraft haben; im Gegentheile haben wir dargethan, daß Ulrich von Graze mit seinen Verwandten, welche Dr. Tangl das Burggrafengeschlecht nennt, gerade auf Windisch-Grätz hinweisen, somit Windisch-Gräzer sind, obwohl sie früher nur das Prädikat „von Graß“ geführt haben; es kann demnach von einer Zusammenstellung von Personen verschiedener Geschlechter, welche unter sich in keinem genealogischen Zusammenhange stehen, hier nicht die Rede sein.

Wir haben nun in diesem Abschnitte die mannigfachen Belege angegeben, nach welchen sich schließen läßt, daß Ulrich von Graze und seine Verwandten, die Windisch-Gräzer, von Weriant von Greze abstammen.

Wir können nicht umhin, zum Schluß noch auf eine spätere Urkunde hinzuweisen, in welcher an demselben Orte, wo Weriant von Greze urkundlich Eigenthum besaß, auch ein Besitzstand der Windisch-Gräzer ersichtlich ist.

Weriant von Greze schenkt zur Stiftung von St. Paul in Kärnten 1093 zwei Hofstätten in Zellnitz (an der Drau oberhalb Marburg). Ebendasselbst gibt im Jahre 1325 Friedrich der Windisch-Gräzer drei Hufen an den deutschen Orden.

Gleiches Prädikat und gleicher Besitzstand berechtigen aber auch auf gleiche Abstammung zu schließen.

Die Urkunde, auf die wir uns berufen, lautet:

Ich Friedrich der Windisch-Grätzer vergih — daz ich — den ersam herrn des Deutschen Haussz und iren gots-
haus ze den Sontag evvigleich ledig lazen han die drey
hueb in Ror und an der Tzellnitz . . . ze Pettowe (1325)
ze de Liechtmess.

Zufiegel mit dem windischgrätzischen Wolfskopf. Umschrift:
S. Friderici de Windisch-Grätz. *)

IV.

Nachdem Dr. Tangl den angegebenen Stammbaum der Windisch-Gräzer als unrichtig nachgewiesen zu haben meint, geht er daran, dem genannten Geschlechte einen anderen Stammbaum zuzuweisen.

„Den Beweis, sagt er, werde er zu seiner Zeit darlegen**), vor der Hand genüge ein Ueberblick über ihre Geschichte bis zum Jahre 1551.“

„Die Windisch-Gräzer, sagt er, erscheinen zur Zeit ihres

*) Original im Archiv des deutschen Ordens in Wien. Duellius. Hist. Ord. Equitum Teut. . . P. II. S. 101.

**) Ist unterblieben.

ersten Auftretens in Urkunden im Jahre 1220, als zu (Windisch) Graß behauste Ministerialen des Patriarchen Berthold von Aquileja. — Der Stammvater war daselbst Vicedom (Statthalter) des Patriarchen. Schon seine Söhne erwarben 1270 die Ritterwürde, wodurch das Geschlecht ein ritterbürtiges und zur Führung eines adeligen Namens und Wappens berechtigtes wurde.“

„Dieses Geschlecht habe sich dann durch seine Verdienste so empor gearbeitet, daß es am Anfange des 16. Jahrhunderts zu den reichsten und angesehensten Rittergeschlechtern in Steiermark gezählt wurde; — und ein solches Geschlecht habe nicht nöthig, zu seiner Verherrlichung einen Grafen Weriant als seinen Stammvater in seinen Stammbaum einzuschmuggeln.“

Gegen diese Behauptung haben wir mancherlei einzuwenden. Es ist ganz richtig, daß die Greczer von den Patriarchen von Aquileja Lehnen hatten und somit Ministerialen derselben waren; es war auch einer derselben, mit Namen Heinrich von Graze, Vicedom des Patriarchen in Windisch-Graß. Den Grund jedoch, warum dieser Heinrich von Graze, welcher in Urkunden aus den Jahren 1225, 1228, 1239, 1247 und 1251 erscheint, der erste Stammvater der Windisch-Gräzer sein soll, können wir nicht ausfindig machen, denn

- a) Kommen die früher genannten Edelherrn von Graze, welche, wie wir gezeigt haben, auf Windisch-Graß hinweisen, fast ein Jahrhundert früher zum Vorschein.
- b) Treten vor diesem Heinrich von Graze und zu gleicher Zeit mit ihm noch mehrere andere Gräzer (Windisch-Gräzer) auf, welche nicht von ihm abstammen können.

So erscheint vor ihm ein gewisser Bernhard von Greze um das Jahr 1197 *) als miles des Erzbischofes von Kolocza, nachherigen Patriarchen von Aquileja, Berthold aus dem Hause Andechs.

*) Codex traditionum S. Pauli ad. an. 1197 (resp. 1218).

Dieser Bernhard von Gräze stand auch in vielfacher Verbindung mit dem Kloster St. Paul, und wurde mittelst Kapitelbeschlusses in die volle Gemeinschaft seiner Bruderschaft aufgenommen. — Auch im Jahre 1245 erscheint ein Bernhard (de) Grecz... *) und im Jahre 1293 ein nepos weiland Bernhards von Windisch-Gräz mit Namen Nikolaus, zugleich mit Otto von Windisch-Greß **).

Zugleich mit Heinrich von Graze und seinem älteren Bruder Perengar erscheint in einer Urkunde von St. Paul vom Jahre 1239 ***) ein Otto von Grecz, welcher in Urkunden von St. Paul, Mahrenberg und Aquileja ausdrücklich als Windisch-Grezer bezeichnet wird.

Ferner erscheint im Jahre 1242, also in gleicher Zeit mit Heinrich von Gräze, ein Ulrich von Windisch-Gräz in zwei Urkunden Friedrichs des Streitbaren, Herzogs von Oesterreich und Steiermark. †)

Die drei genannten Bernhard, Otto und Ulrich, unlängbar Windisch-Gräzer, können ihre Abstammung nicht von Heinrich von Gräze, dem Vicedom von Gräze haben, es kann somit der von Dr. Tangl bezeichnete Heinrich nicht der erste Stammvater der Windisch-Gräzer sein.

Einige Historiker, unter ihnen Balvasor, bezeichnen diesen Heinrich von Graze als den Stammvater der Pöllichgräzer, welche in dieser Zeit in Krain auftreten; — und dessen Bruder

*) Ebendasselbst ad an. 1245. Vermächtniß Ortolds von Traberger an das Stift St. Paul. Zeugen: Cholo de Truchsen, Henricus Cholniz, Bernhardus (de) Gröz...

**) Bianchi nonnulla documenta ad Patriarch. Aquilej. historiam Nr. 37 et 38. Siehe Mittheilungen des histor. Vereins für Steiermark Heft XIII, Seite 175.

***) Codex tradit. S. Pauli ad an. 1239. — Vergleich zwischen Heinrich von Traburg und dem Abten Leonhard. Zeugen: Vicedominus de Grece, D. Henricus de Grece, D. Ulricus de Waldekke, D. Henricus de Tynach, D. Ulricus de Vecewin, D. Otto de Grece, Ulricus de Traberch, D. Chunradus de Hunstorf, D. Perengerus, D. Chunradus, D. Werianus et D. Gotefridus etc.

†) Meiller Regest. Babenb. p. 172 Nr. 104 et 105.

Perengar als Stammvater der Möttling-Gräzer in Unterkrain, welche fortan Gräzer genannt wurden.

Dr. Tangl behauptet weiter, daß die Windisch-Gräzer erst um das Jahr 1270 ein zur Führung eines adeligen Namens berechtigtes Geschlecht wurden.

Dagegen spricht aber eine Nachricht vom Jahre 1276, welche sagt, daß in diesem Jahre ein Friedrich von Windisch-Grätz, als Komthur des deutschen Ordens, in Laibach das deutsche Haus zu bauen angefangen habe. *) Zur Aufnahme in diesen Orden mußten aber nach den Statuten mehrere Generationen eines guten adeligen Geschlechtes nachgewiesen sein**), also wieder ein Umstand, der auf einen viel älteren adeligen Stammvater, als den von Dr. Tangl genannten Heinrich von Gräze zurückweist.

Dr. Tangl irrte daher, wenn er behauptete, daß weder die Genealogen, noch die Geschichtschreiber von einem anderen Ursprung der Windisch-Gräzer als von dem obgenannten (Heinrich) etwas wissen.

Was ferner die weitere Ausführung seiner Behauptung betrifft — nämlich, daß von einer Abstammung der Windisch-Gräzer von einem Veriand, welcher am Ende des 11. und zu Anfang des 12. Jahrhunderts lebte, weder die Urkunden, noch die Genealogen und Geschichtsforscher, ja nicht einmal die Freiherrn und Grafen von Windisch-Grätz bis an das Ende des vorigen Jahrhunderts etwas wußten, — bis zuerst das gothaische genealogische Taschenbuch von den Jahren 1839 und 1848 diese Nachricht brachte, — so ist schon aus dem früher Gesagten die Unrichtigkeit dessen ersichtlich. Was wir noch beifügen, wird dazu dienen, die Sache klarer in das Licht zu stellen.

*) Sitticher Handschrift. — Klun's Archiv für Krain, 2. und 3. Heft, Seite 193.

**) Duellius. Hist. Ord. Equit Teutonic. in proëmio: Ad Ordinem Teutonicum nemini patet aditus, nisi nobili genere progenito, quique fidem prosapio suæ tam paternæ quam maternæ sedicem progenitorum legitima demonstratione fecerit.

a) Die Urkunden, sagt Dr. Tangl, wissen nichts von einer solchen Abstammung.

Wir haben aber eine hinreichende Anzahl wichtiger Urkunden angeführt, und auch noch andere Belege beigebracht, welche auf diesen Veriant von Grez hinweisen; wir haben ferner einen gleichen Besitzstand der Windisch-Gräzer mit jenem Veriant von Greze in Zellnitz urkundlich nachgewiesen; dazu kommt auch, daß mehrere Glieder der Windisch-Gräzer den Namen Veriand führten in einer Zeit, wo dieser Name schon selten in Urkunden erscheint.

So finden wir im Jahre 1347 einen Veriant von Windisch-Grez mit den Brüdern Otto und Berchtold; um das Jahr 1368 einen Veriant von Windisch-Grätz mit der Gattin Syburge in einer Mährenberger Urkunde.

b) Wenn es Genealogen und Geschichtsforscher gibt, — und Dr. Tangl führt einige derselben namentlich an, — welche von der Abstammung der Windisch-Gräzer von Veriand von Greze keine Erwähnung machen, so ist das Stillschweigen oder das Nichtwissen derselben noch kein Beweis gegen diese Abstammung; auch gibt es wieder andere Genealogen und Geschichtsforscher, welche von dieser Abstammung sprechen.

c) Daß auch die weitere Behauptung Tangl's, als hätten die Freiherrn und Grafen von Windisch-Grätz selbst bis an das Ende des vorigen Jahrhunderts nichts von dieser Abstammung gewußt, unhaltbar ist, — dafür wird sich weiter unten ein ganz sicherer Beweis herausstellen. Hier sei nur ganz kurz erwähnt, daß in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts der Graf Nikolaus von Windisch-Grätz (in der wissenschaftlichen Welt genugsam bekannt) der Großvater des jetzigen Fürsten von Windisch-Grätz, Alfred II., eine Reise aus Böhmen nach Steiermark und nach Windisch-Grätz in der Absicht unternommen hat, um den Ursitz seiner

Vorfahren mit eigenen Augen zu schauen — und daß derselbe in dem Jahre 1790 einem seiner Söhne den Namen Veriand beilegte; ferner, daß er eifrig bemüht war und auch keine Kosten scheute, um in dieser Zeit, nach Aufhebung der Klöster, soviel als möglich solche Urkunden zu sammeln, welche auf die Grezzer und auf die Windisch-Grezzer Beziehung hatten, wobei ihm die einsichtsvolle Mitwirkung des damaligen Staatsarchivs-Direktors Heyrenbach sehr zu statten kam.

V.

Am Schluß seiner Abhandlung bespricht Dr. Tangl den schon oben erwähnten Artikel des gothaischen genealogischen Taschenbuches vom Jahre 1848, dessen Inhalt folgender ist:

„Mit Bezug auf den früheren Besitz der Stadt und Landschaft Windisch-Grätz, und die Abstammung aus dem Geschlechte der Grafen von Weimar (und zwar von dem zweiten Sohne des Markgrafen Ulrich von Kärnten, Veriand, welcher sich zuerst Graf und Herr von Windisch-Grätz genannt hat, wie er auch in verschiedenen Urkunden von 1091 und 1120 nachgewiesen vorkommt, und in einigen derselben nur Veriandus Comes genannt ist) durch das Diplom vom 24. November 1557 in der Reichsgrafenwürde erneuert — und bestätigt 2. August 1658: Freiherr von Waldstein und im Thal 7. Juli 1551“ u. s. w. — Zu diesem Artikel des goth. Taschenbuches macht nun Dr. Tangl folgende Bemerkungen: „Mit Ausnahme der letzten (des Freiherrnstandes vom J. 1551) sind alle übrigen Angaben irrig“. (Es wird demnach die Existenz der beiden Grafendiplome vom Jahre 1557 und vom Jahre 1658 in Abrede gestellt.)

„Dann muß es höchst befremdend auffallen, wenn behauptet wird, daß die Windisch-Gräzer, nachdem sie erst am 7. Juli 1551 in den Freiherrnstand erhoben worden waren, schon 6 Jahre darauf, am 24. November 1557, in den Grafenstand erhoben worden seien.“

Es gehört viel Muth dazu, mit einer solchen Behauptung, die den Stempel des Irrthums so unverkennbar an ihrer Stirn trägt, öffentlich aufzutreten. Denn

1. Wer kann glauben, daß Kaiser Ferdinand V. der 1551 gewährten Standeserhebung schon 1557 die zweite, in den Grafenstand, habe folgen lassen? Vom Kaiser kann Letztere unmöglich ausgegangen sein“
2. „Jener Behauptung widersprechen hunderte von Urkunden, worin die Windisch-Gräzer von 1551 bis 1682 immer nur als Freiherrn vorkommen.“
3. „Weiß man ja genau, daß erst Gottlieb Freiherr von Windisch-Grätz vom Kaiser Leopold I. im Jahre 1682 in den Grafenstand erhoben worden sei, und gerade von dieser Erhebung geschieht in dem oben angeführten Artikel keine Erwähnung.“

Diesen Gründen Tangl's muß ich folgende Bemerkungen entgegen stellen:

1. Was zunächst das angefochtene Diplom vom Jahre 1557 betrifft, so existirt dasselbe doch und zwar in seiner Original-Form, im fürstlichen Archive zu Tachau, mit allen Kennzeichen einer echten, unverfälschten Urkunde, versehen mit der Unterschrift des Kaisers Ferdinand I. und mit den gehörigen Gegenzeichnungen und mit dem angehängten in einer großen Kapsel eingeschlossenen großen Insignel.

Der buchstäblich getreue Inhalt dieses Diplomes aber ist folgender:

Wir Ferdinand von Gottes gnaden Römischer König, zu allen Zeiten merer des Reichs, in Germanien, zu Ungern, Behaim, Dalmatien, Cratien und Slauonien zc. Kunig, Infant in Hispanien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnndten, zu Crain, zu Luzeburg, zu Wiertemberg, Ober- und Nieder-Slesien, Margraue des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Märhern, Ober- und Nieder-Lausniz, Gefürsteter Graue zu Habspurg, zu Tiroll, zu Phiert, zu Riburg vnnnd zu Görz zc., Lanndtgraue

in Elßäß, Herr auf der Winndischen Markh, zu Portenaw vund Salins 2c. 2c.

Bekennen für vnns vund vnser Erben öffentlich mit diesem Brief vund thuen khunndt allermeniglich; Wiewoll die Höhe Kunigelicher würdigkhait, darein vnns der Allmechtig nach seinem Göttlichen willen verordnet vundt gesetzt hat in Frem erleuchten Thron mit Edlen Geslächten vundt vnderthanen fürsehen vundt gekiert ist, yedoch dieweill durch absterbender Menschen solch Edl gesläch ye zu zeitten in mangl vundt abnemen gedeihen vundt khomen, vundt ye mer die Kunigeliche Höhe solch Edle gesläch Frem Gerlichen Adellichen Herkhommen vundt wolhalten nach mit höhern Eern vundt werden fürsehen vundt begaben, ye Herrlicher der Thron Kunigelicher Mayestät gekiert vundt scheinbarlicher gemacht, auch die vnderthannen bey erkhandtnuß Irer schulbigen gehorsam erhalten, vundt zu guetter Adellicher Erberkhait, vundt vnderthanigen Diennsten bewegt, geraizt, vundt verursacht werden.

Wann wir nun guettlich angesehen, wargenomen vundt betracht das uralt Edellich vundt trefflich Ritterlich bekhannt herkhomen, Redlichait, Schidhlichait, Gerlichwesen, guet Sitten, Tugendt vundt vernunfft, darinnen wir das gesläch dern von Windisch-grätz, Freyherrn zu Waldstain vundt im Thall, vundt sonnderlich die Edlen vnnsere vundt des Reichs lieben getrewen Erasmus vundt Pangraz, gebrueder, erkennen; Auch vnns glaubwürdiglich fürgebracht, vundt aus allerlay brieflichen vrkhunnden genuessam bewiesen worden ist, das dieses uralt gesläch nitt nur vor Zeitten die Stadt vundt Landschafft Windischgrätz als eine freye Herrschafft eigenthumblich besessen, sondern so gar von dem Marggrauen Allreich in Kärnnden, aus dem gesläch der Grauen von Wimoar den ursprung ziehe, dessen jüngster Son Weriannd von der Herrschafft Windischgrätz sich der Erst ainen Herrn oder Grauen genennet hat, welches wir dann alles gar wol betracht, vundt wir auch nit minder vnns erinnern der getrawen annehmen, vundt nützlichen Diennste, so Ire vorektern vundt Sy

weissenndt vnnsern vorfarn am Reich — Römischen Kaisern, Kunigen vundt Erzhertzogen zu Desterreich löblicher Gedächtnus, auch vnns ye vundt allwegen zu Friedens- vundt Kriegszeitten ungespart Leibs- vermögens, Guets vundt Bluets in ansehentlichen ämbtern vundt verrichtungen bisher erzaigt haben, noch Taglichs thuen, vundt hinsüro zethuen in aller vnderthenigkhait vrbittig, willig vundt genaigt sein, auch woll thuen mügen vundt sollen.

So haben wir demnach, mit wolbedachtem mueth, guettem zaittigen Rath vundt rechter wissen, obgenannten Erasmus vundt Pangraz von Windisch-Grätz, Freyherrn zu Waldstain vundt im Thall, gebüederen, diese besonder Gnad gethan, vundt Sy vundt all Ir Selich Leibs Erben, Mann vundt Frauen Personen, so Sy yezo haben, oder khünftiglich vberkhomen werden, vundt derselben Erbens Erben für vnns für in Ewig Zeit in den Grauen vundt Grauinnen Standt genebigelich von neuem erhebt, gewirdigt, geschöpft vundt wieder eingefetzt, vundt Sy der Schar, Gemeinschaft vundt Gesellschaft vnnserer vundt des heiligen Reichs, auch anderer vnnserer Kunigreich, Fürstenthumb vundt Lande Grauen vundt Grauwinnen eingeleibt, zugesellt, vundt vergleicht, auch Inen den Namen vundt Titel: Grauen vundt Herrn von Windisch-Grätz gnedigelich geschöpft, gegeben, vundt sich also zu nennen, vundt zu schreiben gnedigelich zue gelassen vundt bewilligt. Thuen Inen auch solche Gnad, Erheben, würdigen, Schöpfen vundt setzen auch angeregte gebrueder, derselben Seliche Leibß Erben, vundt derselben Erbens Erben, Mann vundt Frauen Personen, wieder in den Standt vundt Grad vnnserer vundt des Reichs, auch anderer vnnserer Kunigreich, Fürstenthumb vundt Lande, Grauen vundt Grauwinnen. Einleiben, zuegesellen vundt vergleichen Sy auch der Schar, Gemeinschaft vundt Gesellschaft der Grauen vundt Grauwinnen, Schöpfen vundt geben Inen auch den Namen N. Grauen vundt Herrn von Windisch-Grätz vundt lassen zue vundt bewilligen Inen, sich also zu nennen vundt zu schreiben alles aus Kunigelicher vundt laudsfürstlicher Macht-vollkhomenhait,

hiemit wissentlich vnnnd in Crafft dits Briefs. — Vnnnd mainen, setzen vnnnd wellen, das obernennte gebrueder, all Ir Selich Leibh- Erben vnnnd derselben Erbens-Erben, Mann vnnnd Frawen Personen für vnnnd für, in Ewig zeit, Grauen vnnnd Grauinnen sein, sich also nennen vnnnd schreiben, auch von menigelig dafür geert, geacht, gehalten, genennt, geschriben vnnndt erkhannt werden, vnnnd all vnnnd yegelig Gnad, Freyhait, Ser, Wirde, Bortl, Borgang, Stanndt, Recht vnnnd Gerechtighait in Versamblungen, Ritterspielen, auch auf Hohen vnnndt nidern Stifften vnnnd andern Geislichen vnnndt weltlichen Aembtern vnnndt Sachen haben, vnnndt sich des alles frewen, genieffen, vnnndt gebrauchen mügen vnnndt sollen, inmassen sich ander unnsfer vnnndt des heiligen Reichs Grauen vnnndt Grauinnen von recht oder gewonhait wegen frewen, genieffen vnnnd gebrauchen, von allermenigelig unuerhindert.

Doch vnns vnnndt vnnsferm löblichem Hauß Desterreich, an vnnsferen Freyhaitten, Rechten vnnnd Gerechtighaitten unuerleglich vnnnd ohne Schaden.

Vnnnd gebietten darauf allen vnnndt yeden Churfürstten, Fürstten, Geislichen vnnnd weltlichen, Prelaten, Grauen, freyen Herrn, Rittern, Knechten, Lanndthaubleuten, Lanndtmarschalchen, Lanndtvögten, Haubleuten, Bigthumen, Bogten, Pflögern, Berwesern, Ambtleuten, Kundigern der Wappen, Ernholden, Perseuanten, Schuldthaisen, Bürgermastern, Richtern, Räten, Burgern, Gemainen vnnnd sonst allen andern vnnsfern vnnnd des Reichs, auch anderer vnnsferer Kunigreich, Fürsttenthumb vnnnd Lande vnnterthannen vnnnd getrewen, in was wiriden, Standt oder wesen die sein Ernntlich vnnnd vesttigelig mit disem Brief vnnnd wellen, das Sy obernennte Freyherrn von Windisch-Grätz, Ire Seliche Leibherben vnnnd derselben Erbens-Erben, Mann vnnnd Frawen Personen nun hinfüro in Ewig Zeit für Grauen vnnnd Grauinnen von Windisch-Grätz Cern, halten, schreiben, nennen vnnnd erkennen, Sy in allen vnnnd yegelichen Serlichen Versamblungen, Ritterspielen, Hohen vnnnd nidern Stifften vnnnd Aembtern, Geislichen vnnnd weltlichen vnnnd sonst an allen andern ortten vnnnd stetten zuelassen, vnnnd sich ionnst aller vnnnd

yegelicher Ser, Wirde, Preeminenz, Bortl, Recht vnnnd Gerechtighait frewen, genieffen vnnnd gebrauchen lassen, deren sich ander Grauen vnnnd Grauinnen von Recht oder gewonheit wegen frewen vnnnd gebrauchen, hiewieder nit thun, noch des yemants andern zu thuen gestatten, in thain weiß, alls lieb ainem yeden sey vnnsfer vnnnd des Reichs schwäre vngnad vnnnd straff, vnnnd dartzue ain Peen nämlich zway hundert Markh löttiges Goldts zu uermeiden, die ain yeder, so oft er fräuentlich hiewider thätte, vnns halb in unser Cammer, vnnnd den andern halben thail obernennten Grauen vnnnd Herrn von Windisch-Grätz, vnnnd derselben Erben unnachlässlich zu begallen verfallen sein soll.

Mit vrkunndt dits Briefs Besigelt mit vnnsferm Kuniglichen anhangendem Insigl. Der geben ist in vnnsfer Stat Wien den viervnnndzwainzigisten tag des Monats Nouembris, Nach Cristj vnnsfers lieben Herrn vnnnd Hailandts Geburd, Im fünfzehen hundert vnd sieben vnnnd fünfzigisten, vnnsferer Reiche, des Römischen im Siben vnnndzwainzigisten, vnnnd der andern im ainvnnnddreissigisten Jarn.

Ferdinand m. p.

J. Jonas, D.
Bizekanzler.

Ad mandatum Dⁿⁱ regis proprium

Ludspur (?) m. p.

a tergo

R^{tr} L. Vngelter
von Theisenhausen m. p.

Vermöge dieser Urkunde ist nun sichergestellt :

- a) daß das Geschlecht der Windisch-Gräzer von dem Grafen von Weimar, und zwar von dem Markgrafen Ulrich von Kärnten aus diesem Hause den Ursprung hat, also ein Dynastengeschlecht ist;
- b) daß dieses Geschlecht vor Zeiten die Stadt und Landschaft Windisch-Grätz als freies Eigenthum besessen hat;
- c) daß des Markgrafen Ulrichs Sohn Weriant sich der Erste einen Herrn von Windisch-Grätz genannt hat;

- d) daß dieses Alles durch allerlei briefliche Urkunden genügend bewiesen worden ist, — (es mußten also nicht blos Angaben, sondern mehrere vollgiltige Beweise, welche geprüft waren, vorliegen);
- e) daß in Anbetracht der beigebrachten Beweise, und in Anbetracht der treuen Dienste der Voreltern die Brüder Erasmus und Pankraz von Windisch-Grätz in den Grafenstand von Neuem erhoben und wieder eingesetzt wurden.

Es ist demnach ersichtlich, daß die im gothaischen genealogischen Taschenbuche vom Jahre 1848 enthaltene Angabe von dem Grafendiplome der Windisch-Gräzer aus dem Jahre 1557 auf den sichersten Grundlagen beruht, und daß die Richtigkeit derselben keine Einbuße erleiden kann, wenn auch Dr. Tangl sagt, daß diese Behauptung den Stempel des Irrthums unverkennbar an der Stirn trage, indem diese Standeserhöhung unmöglich vom Kaiser ausgegangen sein könne, — ja wir sehen, daß gerade der Inhalt dieses angefochtenen Diplomes die kürzeste und gründlichste Widerlegung von allen dem ist, was er in seiner ganzen Abhandlung über die Abstammung der Windisch-Gräzer aufgestellt hat.

2. Tangl's Behauptung, daß es hunderte von Urkunden gebe, worin die Windisch-Gräzer von 1551 bis 1682 immer nur als Freiherrn vorkommen, ist richtig.

Wie verträgt sich dieses aber mit der Standeserhöhung vom Jahre 1557? Zur Lösung dieses scheinbaren Widerspruches möge Folgendes dienen:

Das Gesamtgeschlecht der Windisch-Gräzer war vermöge eines Diplomes des Kaisers Ferdinand I. im Jahre 1551 dem Freiherrnstande einverleibt; das Geschlecht war damals in zwei Linien getheilt, in die Sigmundische und in die Ruprechtische Linie.

Die Glieder der Sigmundischen Linie waren Sebastian und Jakob; die der Ruprechtischen Erasmus und Pankraz. Alle Glieder der beiden Linien waren somit im Jahre 1551 in den Freiherrnstand erhoben. In dem Grafendiplome vom Jahre

1557 hingegen werden nur Erasmus und Pankraz, die Glieder der Ruprechtischen Linie als diejenigen bezeichnet, welche in die Schaar und Gemeinschaft der Grafen einverleibt werden. Von den Gliedern der Sigmundischen Linie ist in demselben keine Erwähnung gemacht, sie verblieben demnach in dem Freiherrnstande.

Die freiherrliche Sigmundische Linie hatte eine zahlreiche Nachkommenschaft und theilte sich wieder in mehrere Zweige, daher also die vielen Urkunden, in welchen die Windisch-Gräzer als Freiherrn erscheinen, bis zum Jahre 1682, in welchem Jahre dann auch die Glieder der freiherrlichen Linie in den Grafenstand erhoben wurden.

Wir müssen hier aber auch einen zweiten Einwurf berücksichtigen, welcher hier gemacht werden kann, und welcher darin besteht, daß selbst die Glieder der Ruprechtischen Linie Erasmus und Pankraz, welche im Diplome von 1557 in den Grafenstand versetzt worden sind, und auch ihre nächsten Nachkommen fortan sich nur Freiherrn nannten.

Diese Erscheinung, daß ein Geschlecht von einer solchen Standeserhöhung keinen Gebrauch machte, ist jedenfalls auffallend; wird aber begreiflich werden, wenn wir die zwei folgenden Punkte in Erwägung ziehen.

a) Es findet sich auf der Rückseite des oben angeführten Grafendiplomes vom Jahre 1557 folgende Anmerkung von der Hand des Pankraz von Windisch-Grätz:

„Des zum ewigen Gedächtniß hab Ich mit aigner Handschrift hiemit anfüegen wollen, das Ich all die Beweis, wie solche aus diesem brieff zu vernemen, wie auch den brieff vom bayrischen Khayser Ludewig auch Herrn Otton den Kanzler hab fürlegen müessen, und doch solchen in diesem Brieff nit verleibt hat.“ —

„Item, daß ich von der Bestätigung unseres Grauenstandts, von dem wir durch etlich hundert Jar khain Gebrauch gemacht, auch noch nit machen will, dieweil mir an den titl nichts gelegen ist, wenn ich nit das Lanndt, das noch bis diese Zeit unsern Namen hat, auch um Mein par Gelt einlösen khan, doch mögen

Meine Nachkommen thuen, was sy wellen. — Pankratz von Windisch-Grätz.“

Pankratz war ein entschiedener, durchgreifender Mann, der auch verstand, seine Ansichten zur Geltung zu bringen. *) Sein Einfluß auf die Glieder des Geschlechtes war bedeutend.

Das genannte Diplom war, wie die angeführte Anmerkung darthut, bei ihm und nicht bei seinem ältern Bruder Erasmus niedergelegt; von ihm nahmen auch die nächsten Nachkommen ihre Richtung in dieser Beziehung, auch sie machten keinen Gebrauch von dieser Standeserhöhung.

b) Ein zweiter, ebenso entscheidender gewichtiger Grund für den Nichtgebrauch liegt in dem Umstande, daß das Geschlecht der Windisch-Gräzer sich dem Protestantismus zuwandte.

Pankratz von Windisch-Grätz hatte, wie manche andere edle Steirer, seine Studien in Wittenberg gemacht, und von dort seine Hinneigung zu lutherischen Ansichten geholt, auch seine Söhne waren auf die protestantischen Universitäten Deutschlands geschickt worden. Pankratz selbst und seine Verwandten waren bald die entschiedensten Verfechter der neuen Lehre, dadurch kamen sie in arge Opposition gegen die am Katholizismus festhaltenden regierenden Fürsten Steiermarks, — gegen den Erzherzog Karl, welchem nach dem Ableben des Kaisers Ferdinand I. die innerösterreichischen Länder als Erbschaft zugefallen waren, und dann gegen dessen streng katholischen Sohn Ferdinand II. — Pankratz's dritte Gemalin, Hypolita, aus dem Geschlechte der Grafen Schlik, eine heftige Protestantin, bekannt wegen ihrer religiösen Umtriebe, unterhielt nach dem Tode ihres Gatten auf dem Schlosse Waldstein einen protestantischen Prediger, Paul Ddontiuss, welcher ungeachtet der erlassenen Verbote fortfuhr, öffentliche Vorträge unter dem Schutze seiner Gebieterin zu halten.

*) Die damaligen Landtagsverhandlungen in Steiermark liefern dafür hinreichende Belege. Zum Beweise berufe ich mich hier blos auf den unerquicklichen Kalenderstreit bei der Einführung des Gregorianischen Kalenders, worüber von Dr. Zahn eine vortreffliche Darstellung vorliegt im Heft XIII Seite 194 der Mittheilungen des histor. Vereins für Steiermark.

Derselbe machte auch von Zeit zu Zeit von Waldstein Excursionen nach Graz, um daselbst zu predigen, wodurch gewöhnlich bedeutende Ruhestörungen in Graz veranlaßt wurden. Nachdem mehrmalige Aufforderungen zur Entfernung des Predigers und die im Weigerungsfalle beigefügten Strafandrohungen ohne Erfolg geblieben waren, wurde das Schloß Waldstein am 10. April 1602 von einer Abtheilung Soldaten belagert und nach bedeutendem Widerstande erstürmt.

Auf Hypolita's Antrieb geschah es auch, daß ihre Verwandten die schöne Steiermark verließen und sich zu Trautmannsdorf in Niederösterreich ansiedelten.

Friedrich von Windisch-Grätz, Pankratz's Sohn, verkaufte den schönen Besitzstand von Waldstein an den Fürsten Johann Ulrich von Eggenberg, 23. April 1630.

Die ausgesprochene Erklärung von Pankratz also, sowie die ob der religiösen Verschiedenheit oppositionelle Haltung — (es werden zwei und dreißig Glieder aus dem Geschlechte der Windisch-Gräzer als Exulanten aufgeführt) machen es erklärlich, warum von der Gunstbezeugung vom Jahre 1557, von der Standeserhebung, kein Gebrauch gemacht wurde.

Als aber nach dem Absterben der Söhne Pankratz's, dieser heftigen Verfechter des Protestantismus, die Windisch-Gräzer in den Schoß der katholischen Kirche wieder zurückkehrten und sich nicht länger der Theilnahme an Staatsgeschäften entzogen, so entfiel der oben angeführte Grund, und wir sehen da alsbald den älteren Sprossen der Ruprecht'schen Linie, Gottlieb, den Urenkel des im Diplome vom Jahre 1557 genannten Erasmus, als Grafen von Windisch-Grätz auftreten.

Da aber die Standeserhöhung vom Jahre 1557 ob des Nichtgebrauches nicht in die Deffentlichkeit gedrungen war, so war natürlich eine ämtliche, neue, allerhöchste Kundmachung der Standeserhebung erforderlich. Dieselbe war auch bereits von Kaiser Ferdinand III. beschloffen. Die Ausfertigung des neuen Diplomes erfolgte jedoch erst unter Kaiser Leopold I. am 2. August 1658.

Wir heben aus dem Inhalte desselben der Kürze wegen nur Einiges heraus. Es heißt da:

„So haben wir demnach in ansehung solch uralten Geschlechts — getrewer vilfältigen verdiensten, zumahlen auch, daß hochgedachter Unser geliebster Herr Vater vnd Vorfahrer am Reich — Ihnen wegen sein vnd seinen Vor-Eltern hievor gemelten staatlichen meriten vnd hohen verdiensten noch unterm dato des 8. Marty des verwichenen Sechzehenhundert Sieben und fünffzigsten Jahres, aus selbst eigener Bewegnus in den Reichs Graffenstandt zu setzen vnd zu erheben resolvieret — die ausfertigung des behörigen Diplomatis aber wegen Se. Mjt. vnd L. bald darauf erfolgten Todesfall bis hieher anstehen muessen, gedachten Gottlieb Freiherrn von Windisch-Grätz aus ebenmässiger Kaiserlicher Machtvollkommenheit — die sondere gnadt von newen gethan, vnd Ihne mit allem sambt allen seinen Ehlichen leibs Erben vnd derselben Erbens-Erben. — in den Standt, Ehr vnd Würde Unserer vnd des Heyl. Reichs, auch Unsern Erb-Königreich, Fürstenthumb vnd landen Grauen, Graufinnen — . — gnediglich gesetzt — . — allermassen vnd gestalt, als ob Sie von Ihren vier Ahnen, Vatter vnd Muetterlichen Geschlechts beiderseits recht geborne Grauen, Graufinnen — ihnen auch den Namen vnd Titel Grauen vnd Graufinnen, Herren vnd Frawen von Windisch-Grätz gnediglich gegeben vnd ertheilt — vnd auch so zu nennen vnd zu schreiben zugelassen — solches auch darauf bei Unsern Ranzleyen durch unterschiedliche Decrete also publiciren lassen.“*)

Wir machen hier aufmerksam, daß dieses Diplom nur auf Gottlieb, den Sprößling des im Diplome von 1557 genannten Erasmus lautet, und daß Pankratz's Nachkommenschaft um diese Zeit bereits erloschen war.

Es liegen somit zwei Grafendiplome vor, das erste vom Jahre 1557, das zweite vom Jahre 1658; beide blos auf Glieder der Ruprechtischen Linie lautend.

*) Graf Gottlieb von Windisch-Grätz war im Jahre 1662 in das Kollegium der Wetterauischen Grafenbank eingeführt worden.

Dr. Tangl will weder von dem einen noch dem anderen etwas wissen, für ihn gibt es nur ein Grafendiplom der Windisch-Gräzer, und zwar jenes vom Jahre 1682. Auch dieses dritte Grafendiplom ist vorhanden, aber dasselbe betrifft, was wohl zu beachten ist, zunächst die Glieder der Sigmundischen Linie, wie aus der Aufzählung der darin genannten Personen zu ersehen ist. Es heißt da:

„So haben Wir demnach in Ansehung solches Uralten Ritter- und Freiherrlichen Geschlechts — . — obgedachte Adam, Johann, Christoph, Jacob Ludwig, Georg Ludwig, Johann Ernst und Johann Jacob — alle Freiherren von Windisch-Grätz auß Kayserlicher Machtvollkommenheit in den Standt, Ehr und Würde Unserer und des Heyl. Reichs Graffen und Gräffinen gesetzt und gewürdiget.“

Es wurden somit auch die Glieder der Sigmundischen Linie im Jahre 1682 dem Grafenstande eingereiht. Von Gottlieb von Windisch-Grätz aus der Ruprechtischen Linie geschieht in diesem Diplome keine Erwähnung. Dem ungeachtet behauptet Dr. Tangl

3. daß man genau wisse, daß erst Gottlieb Freiherr von Windisch-Grätz von Kaiser Leopold mittelst Diplomes vom 29. November 1682 in den Grafenstand erhoben worden sei.

Es ist ganz unbegreiflich, wie Dr. Tangl eine solche Behauptung aufstellen konnte, indem in diesem Diplome von einem Gottlieb von Windisch-Grätz gar keine Erwähnung geschieht.

Nicht minder befremdend ist auch die weitere Aeußerung Dr. Tangl's, daß man — weil von einer Erhebung Gottlieb's in den Grafenstand im Jahre 1682, in dem oben angeführten Artikel des gothaischen Taschenbuches mit keiner Silbe Erwähnung geschieht, — durch dieses Schweigen das wahre Jahr der Erhebung in den Grafenstand zu Tode schweigen wollte, nachdem man dieselbe um 125 Jahre höher hinaufgerückt habe.

Wir bemerken einfach, daß der benannte Artikel des Taschenbuches, wie es bei dergleichen genealogischen Angaben, wo es sich nicht um Beweise handelt, zu sein pflegt, ganz kurz gefaßt ist, ferner daß eine Erwähnung des Diplomes vom Jahre 1682

sich nicht als nothwendig herausstellte, indem dieses Diplom blos die Sigmundische Linie betrifft, welche bereits gänzlich erloschen ist, die jetzigen Fürsten von Windisch-Grätz dagegen, von welchen in dem genannten Artikel die Rede ist, aus der Ruprechtischen Linie stammen, für welche die Grafendiplome aus den Jahren 1557 und 1658 in Betracht kommen.

Fassen wir nun das Gesagte kurz zusammen, so stellt sich als erwiesen heraus, daß der Stammbaum der Windisch-Gräzer die Probe der wissenschaftlichen Kritik den gemachten Einwürfen gegenüber ganz gut besteht. Wir sehen, daß derselbe keine Zusammenstellung von viererlei verschiedenen Geschlechtern ist; denn die Grafen von Weimar, von welchen die Windisch-Gräzer abstammen, waren zugleich Grafen von Istrien, Veriant von Greze, ihr Stammvater, war kein Graf von Pleyen (daher auch keine Grafen von Pleyen in ihren Stammbaum aufgenommen werden konnten), die Grezzer Ulrich, Ottokar zc., welche gleich nach Veriant von Greze im Stammbaum erscheinen, sind Windisch-Gräzer; sie sind viel älter, als der erst im Jahre 1225 erscheinende Heinrich von Greze, Bicedom in Grez.

Die Windisch-Gräzer theilen sich im 15. Jahrhunderte in zwei Linien, in die Sigmundische und in die Ruprechtische. Die Glieder beider Linien werden im Jahre 1551 in den Freiherrnstand erhoben.

Nur die Glieder der Ruprechtischen Linie werden durch die Diplome von den Jahren 1557 und 1658 in den Grafenstand eingeführt. Das Diplom vom Jahre 1682 betrifft die Sigmundische Linie, welche bereits erloschen ist. Die Ruprechtische Linie verließ vor dem Jahre 1630 Steiermark, und von dieser noch bestehenden Linie stammen die jetzigen Fürsten von Windisch-Grätz.
